

Dr.<sup>in</sup> **Alma Zadić, LL.M.**  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.499.910

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11746/J-NR/2022

Wien, am 07. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juli 2022 unter der Nr. **11746/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Maßnahmenpaketes gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention im Bereich der Männerarbeit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Wie beurteilen Sie aus Sicht Ihres Ressorts die Umsetzung und Wirksamkeit des Ministerratsvortrags „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“ vom 11. Mai 2021?*
- *2. Welche konkreten Schritte wurden seitens Ihres Ressorts seit der Verabschiedung dieses Vortrags gesetzt?*
- *3. Wurden seitens Ihres Ressorts Adaptierungen/Anpassung in den, im Ministerratsvortrag festgesetzten, Zielsetzung und Maßnahmen getroffen?*
  - a. Wenn ja, welche konkret?*

Als konkreter Schritt wurde die Informationskampagne zur „juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung“ gestartet. Ziel ist es, das Service der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum oder Hass im Netz bekannt

zu machen, sowie den Opfernotruf-Helpline 0800 112 112 als Vermittlung zu den jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtungen.

Der soziale Nahraum in diesem Sinn umfasst zwei Bereiche:

- Gewalt innerhalb der Familie (insb. gegen Frauen und Kinder). Zu Hause, im realen Umfeld.
- Gewalt innerhalb des digitalen sozialen Nahumfeldes – dem Internet (Hass im Netz)

Die Kampagne umfasst mehrere zielgruppenorientierte Maßnahmen, insbesondere eine Landing Page, einen Social Media Auftritt, eine Beilage im bundesweiten „Kuvert“ der Post, Anzeige auf Infoscreens in öffentlichen Verkehrsmitteln, Anzeige auf Infoscreens in ärztlichen Praxen und Krankenhäusern, eine Influencer:innen Kampagne, etc.

**Zu den Fragen 4 und 8:**

- *4. Auf welche Weise werden die Maßnahmen des Ministerratsvortrags „Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention“ dauerhaft fortgesetzt?*
  - a. Ist eine Folgefinanzierung zur Aufrechterhaltung der beschlossenen Maßnahmen geplant?*
  - b. Wenn dies nicht geplant ist, werden die beschlossenen Maßnahmen damit ohne Folgeprojekte auslaufen?*
- *8. Wie weit ist die Umsetzung der opferschutzorientierten Täterarbeit vorangeschritten?*
  - a. Wie viele Personen haben diese seit ihrer Einführung absolviert? Bitte um detaillierte Auflistung nach Bundesland.*
  - b. Wie viele Gewaltpräventionsberatungen wurden bisher von Richter\*innen ausgesprochen? Bitte um detaillierte Auflistung nach Bundesland.*
  - c. Wie ist die Evaluierung dieser Maßnahme gestaltet und welche Ergebnisse liegen Ihnen dazu bisher vor?*
  - d. Sind weitere Schritte zum Ausbau dieser Maßnahme geplant?*

Zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt wurde den Gerichten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag oder auch von Amts wegen einem Gewalttäter die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung aufzutragen (§ 382f Abs. 4 EO).

Voraussetzung ist, dass das Gericht im Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und den allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) eine einstweilige Verfügung erlassen und der Antragsgegner noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung auf der Basis des Sicherheitspolizeigesetzes teilgenommen hat.

Der Antragsgegner hat binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden.

Der Verein NEUSTART wurde für das gesamte Bundesgebiet mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung nach § 382f Abs. 4 EO beauftragt.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 382f Abs. 4 EO mit 1. Juli 2022 liegt noch kein statistisches Zahlenmaterial vor.

Der Budgetbedarf für diese Maßnahme wurde für das Jahr 2022 mit 150.000 Euro und für das Jahr 2023 mit 300.000 Euro beziffert.

#### **Zur Frage 5:**

- *Wie weit ist die Maßnahme „Wiedereinführung der proaktiven Datenübermittlung bei Stalkingfällen“ fortgeschritten?*
  - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts in diesem Bereich bereits gesetzt?*
  - b. *Welche weiteren konkreten Maßnahmen sind seitens Ihres Ressorts noch zur Umsetzung geplant?*
  - c. *Sind aus Sicht Ihres Ressorts weitere gesetzliche Anpassungen zur Umsetzung dieser Maßnahme erforderlich und wann sollen diese erfolgen?*

Die Thematik der Datenübermittlung bei Stalking-Fällen ist eine Angelegenheit des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

#### **Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Wie weit ist die Maßnahme „Stärkere Berücksichtigung des Themas ‚Gewalt gegen Frauen‘ bei der Ausbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten“ fortgeschritten?*

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts in diesem Bereich bereits gesetzt?*
- b. Welche weiteren konkreten Maßnahmen sind seitens Ihres Ressorts noch zur Umsetzung geplant?*
- *7. Wurde die Ausbildungsverordnung für Richter\*innen und Staatsanwält\*innen bereits dahingehend geändert, dass „verstärkt Inhalte zur Sensibilisierung für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt veranker(t)“ wurden?*

*a. Wenn ja, sehen Sie dahingehend weiteren Adaptierungsbedarf und wenn ja, welchen konkret?*

*b. Wenn nein, wann wird dieser Schritt umgesetzt werden?*

Die Themenbereiche „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ sind schon seit längerem fester Bestandteil der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aus- und Fortbildung.

Die Richteramtswärter:innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO) stellt schon jetzt die rechtlichen Grundlagen für verstärkte Inhalte zur Sensibilisierung für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bereit und wurden darauf basierend im Rahmen der RiAA-Ausbildung zahlreiche verpflichtende Ausbildungsinhalte verankert. Eine explizite Verankerung der Sensibilisierung für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie eine Ergänzung des § 4 Abs. 3 der RiAA-Ausbildungsverordnung ist in Vorbereitung und wird bereits mit der nächsten Anpassung vorgenommen.

## **1. Ausbildung:**

Um Richteramtswärter:innen (RiAA) in diesen Bereichen bestmöglich auszubilden, sind gegenwärtig bereits Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass die Auszubildenden jedenfalls insbesondere mit folgenden Aspekten in Berührung kommen:

- Verpflichtende Zuteilung von mindestens zwei Wochen bei einer **Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung** - § 2 Z 6 Richteramtswärter:innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO)
- In der Richteramtswärter:innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO) ist zudem vorgesehen, dass die Richteramtswärter:innen im **familienrechtlichen Bereich** unterwiesen werden. Im Rahmen dieser familienrechtlichen Ausbildung setzen sie sich mit Fällen häuslicher Gewalt auseinander (z.B. durch die Aufnahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt und die

Befragung von Opfern häuslicher Gewalt unter Anleitung von erfahrenen Richterinnen:Richtern).

- Eine weitere Sensibilisierung findet im Rahmen der Zuteilung von Richteramtsanwärter:innen bei Haft- und Rechtsschutzrichter:innen statt (insbesondere im Rahmen von kontradiktorischen Vernehmungen von traumatisierten Opfern).
- Teilnahme an verpflichtenden einschlägigen Ausbildungsveranstaltungen in den jeweiligen Sprengeln.
- Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchläuft jede:r Richteramtsanwärter:in auch spezielle Weiterbildungen zu den Themen **Grund- und Menschenrechte**, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind. Seit Anfang 2008 absolvieren alle RiAA das interdisziplinäre dreitägige verpflichtende Grundrechtsmodul „**Curriculum Grundrechte**“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet wird und sich insbesondere auch mit dem **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** befasst.
- Ergänzend dazu besteht für Richteramtsanwärter:innen die Möglichkeit einer **Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**.
- Außerdem steht den RiAA auch das umfangreiche Fortbildungsangebot für Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte offen, das ebenfalls einschlägige Themen behandelt.

## 2. Fortbildung:

Um das umfangreiche Seminarangebot zu verdeutlichen, darf beispielhaft auf die folgenden aktuellen oder kürzlich abgehaltenen Fortbildungsveranstaltungen verwiesen werden:

- „Victim's Rights in the EU“ (Veranstalter: EJTN, Dezember 2022)
- Trauma (bei kindlichen Opfern) und seine Folgen für das Gericht - 2 unterschiedliche Seminare (2022 und 2023 schon zum zweiten Mal veranstaltet)
- Familie und Recht in Tirol (jährlich)

- Befragung von Kindern bei Kindeswohlgefährdung (2022)
- Gewaltschutz - Gefahrenanalyse – Opferbefragung (November 2021)
- Familie und Recht: Häusliche Gewalt und Kinderschutz (Oktober 2021)
- „Was die Aussagepsychologie leisten kann – und was nicht“ (Juni 2021)
- „Gewalt und Hass im Netz“ (Juni 2021, verschoben)
- „Häusliche Gewalt – Formen, Auswirkungen und Hilfestellung“ (Mai 2020, verschoben)
- „Gewaltschutz - Gefahrenanalyse - Opferbefragung“ (März 2020, verschoben)
- “Multi-layered Treatment of Particularly Vulnerable Children” (Veranstalter: EJTN; April 2020, abgesagt)
- „Gewaltschutz - Gewaltdynamiken - Opferbefragung unter Berücksichtigung der Istanbul-Konvention“ (Jänner 2020)
- Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“ (November 2019)
- „Befragung von Kindern und Jugendlichen nach sexuellem Missbrauch“ (März 2019)
- „Thank you for hearing me“ (November 2019)
- „Häusliche Gewalt – Kinder als Opfer und Zeugen“ (November 2019)
- „Neue Entwicklungen im Opfer- und Gewaltschutz in Österreich und Europa“ (November 2019)
- „Trauma und Recht“ (November 2018)

**Zur Frage 9:**

- *Wie weit ist der Ausbau der „Beratungs- und Informationsangebote zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen mit Migrationshintergrund“ mit Budgetmitteln von 3 Mio. Euro fortgeschritten?*
  - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden dazu bereits gesetzt?*
  - b. Welche konkreten weiteren Maßnahmen sind dazu geplant?*
  - c. Welche konkrete Zielgruppe wurde für diese Maßnahme definiert und wie soll diese erreicht werden?*
  - d. Wie erfolgt die Evaluierung der Wirkung dieser Maßnahme?*

Diese Thematik fällt nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

**Zur Frage 10:**

- *Welche konkreten Evaluierungsschritte wurden seitens Ihres Ressorts zur langfristigen Messbarkeit der gesetzten Maßnahmen definiert und welche Ergebnisse liegen Ihnen dazu bisher vor?*

Die Anzahl der gewährten Prozessbegleitungen wird als Gleichstellungskennzahl in den Wirkungszielen des Ressorts abgebildet und insofern laufend dargestellt. Die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung durch Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten ist seit 2011 jährlich durchschnittlich um rund 4% angestiegen. Im Jahr 2020 kam es bedingt durch die aufgrund der COVID-19 Pandemie verhängten Lockdown-Maßnahmen zu einem leichten Rückgang der im Rahmen der Prozessbegleitung betreuten Personen (sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Opfern). Im Jahr 2021 ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung, sowohl durch weibliche als auch durch männlichen Opfer, wieder deutlich angestiegen.

Evaluierungsergebnisse zu den bei Fragepunkten 4 und 8 dargestellten Maßnahmen liegen, wie bereits erwähnt, aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums von wenigen Monaten noch nicht vor.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Sind seitens Ihres Ressorts weitere konkrete Schritte, insbesondere der Einsatz weiterer Budgetmittel, geplant, um die Stärkung von Gewaltprävention voranzutreiben? Bitte um detaillierte Antwort.*
- *12. Ist Ihr Ressort in Verhandlungen, um beim nächsten Bundesbudget zusätzlichen Budgetmittel für die Stärkung von Gewaltprävention in Ihrem Wirkungsbereich zu erhalten?*
  - a. Wenn ja, wie viele zusätzliche Mittel benötigen Sie?*
  - b. Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit?*

Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, die Stärkung der Gewaltprävention weiter voran zu treiben und plant diesbezüglich weitere Maßnahmen, die selbstverständlich auch budgetwirksam sind. Die Verteilung der Mittel ist Teil des laufenden Budgetprozesses dem noch nicht vorgegriffen werden kann.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.





